

**1045. Landrecht.** Das Statthalteramt Meilen übermittelt am 6. Mai 1914 das Gesuch des Gemeinderates Männedorf um Erteilung des Landrechts an die Brüder Reinhold Pierson, geboren am 29. August 1896, Walter Pierson, geboren am 5. November 1897, Gottfried Pierson, geboren am 4. Januar 1899, und Eugen Pierson, geboren am 13. März 1907, von Mettingen, Elsaß-Lothringen, wohnhaft in Männedorf, welche nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 5. Februar 1914 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts gegen eine Einkaufsgebühr von zusammen Fr. 600 am 19. April 1914 in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufgenommen wurden.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme der Brüder Reinhold, Walter, Gottfried und Eugen Pierson, von Mettingen, Elsaß-Lothringen, in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf wird bestätigt, und es wird denselben das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird erlassen.

III. Wird die Einkaufsgebühr nicht innerhalb 4 Wochen bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf zusammen Fr. 15 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist den Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigung über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen. Diese wird alsdann die Entlassung der Eingebürgerten aus der bisherigen Staatsangehörigkeit vermitteln.

VI. Mitteilung an: a) Den Vater der Eingebürgerten, Georg Pierson, Schreiner, im Außerfeld, Männedorf, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Männedorf mit der ausdrücklichen Weisung, den Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Meilen; d) die Direktionen der Finanzen, der Justiz und Polizei, sowie des Innern.